



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 02. 10. 2023

22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22.08.2023..... S. 1/2
 - Bekanntmachungsanordnung „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 31 Nr. 1 i. V. m. § 5 I Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg“ S. 2
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 31 Nr. 1 i. V. m. § 5 I Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg“..... S. 2-4
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 04.09.2023..... S. 4
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 06.09.2023..... S. 4-6
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 31.08.2023 S. 6
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 24.08.2023..... S. 7
- Amtlich andere Stellen**
- Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 07.09.2023..... S. 7-8
- Informationen**
- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 12
 - Informationen und Werbung..... S. 8-12



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22.08.2023:

Beschluss Nr: AA/20230822/Ö9

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2020, Kostenträger (KTR) 1260000, Sachkonto (SK) 522140 in Höhe von 13.009,32 €.

Die Deckung erfolgt aus:

Mehreinnahmen Schadenfälle,	KTR 1260000; SK 448830:	3.422,50 €
Mehreinnahmen sonst. Erstattungen,	KTR 1260001, SK 448820:	300,00 €
Mehreinnahmen Kostenersatz:	KTR 1260001, SK 432104:	669,93 €
Ausgabeeinsparungen	KTR 1220100, SK 543102:	1.616,89 €
<u>Ausgabeeinsparungen:</u>	<u>KTR 1220100, SK 543102</u>	<u>7.000,00 €</u>
<u>Gesamtdeckung</u>		<u>13.009,32 €</u>

Der Gesamtansatz erhöht sich somit auf 14.009,32 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230822/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch beschließt für das Haushaltsjahr 2020 die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 25.503,08 € im Sachkonto 073111, Kostenträger 1260002 zur Errichtung von 2 Sirenenstandorten.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen in Höhe von 16.603,08 € im Sachkonto 231131, Kostenträger 1260002 und Ausgabeeinsparungen in Höhe von 8.900,00 € im Sachkonto 071111, Kostenträger 1260001, Investition 20-FFW1-04.

Die Gesamtermächtigung erhöht sich somit von 0,00 € auf 25.503,08 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230822/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch beschließt für das Haushaltsjahr 2021 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 12.790,41 € im Sachkonto 073111, Kostenträger 1260002, zur Errichtung eines Sirenenstandortes.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen in Höhe von 10.232,33 € im Sachkonto 231131, Kostenträger 1260002 und aus der Deckungsreserve in Höhe von 2.558,08 € im Sachkonto 0916161, Kostenträger 6120000. Die Gesamtermächtigung erhöht sich somit von 0,00 € auf 12.790,41 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0



Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20230822/Ö12

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßigen Mehrausgaben für die Turnhalle Altreetz in SK 521110 / KT 211.00.00 über die Mehreinnahmen der Amtsumlage (SK 418200 / KT 611.00.009) zu finanzieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 10; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
– Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 I Nr 1 i. V. m. § 5 I Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

In die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 118, Einsicht nehmen.

Wriezen, 30.08.2023

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 3 I Nr. 1 i.V.m. § 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg

zur mandatierten Aufgabenübertragung des Datenschutzes sowie die Zuständigkeit für die Koordinierung der Akteneinsicht

Zwischen

- Stadt Müncheberg -
- Amt Märkische Schweiz -
- Amt Barnim Oderbruch -
- Amt Lebus-
- Amt Golzow-
- und
- Gemeinde Letschin -

Zwischen

der Stadt Müncheberg, vertreten durch die Bürgermeisterin

Frau Dr. Uta Barkusky, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg,

nachfolgend**„Stadt Müncheberg“ genannt**

dem Amt Märkische Schweiz, vertreten durch den Amtsdirektor

Herrn Marcel Kerlikofsky, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz),

nachfolgend**„Amt Märkische Schweiz“ genannt**

dem Amt Barnim Oderbruch, vertreten durch den Amtsdirektor

Herrn Karsten Birkholz, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,

nachfolgend**„Amt Barnim-Oderbruch“ genannt**

dem Amt Lebus, vertreten durch den Amtsdirektor

Herrn Mike Bartsch, Breite Straße 1, 15326 Lebus

nachfolgend „Amt Lebus“ genannt

dem Amt Golzow, vertreten durch den Amtsdirektor

Herrn Tino Krebs, Seelower Str. 14, 15328 Golzow

nachfolgend**„Amt Golzow“ genannt**

und

der Gemeinde Letschin, vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Michael Böttcher, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

nachfolgend**„Gemeinde Letschin“ genannt**

wird

gemäß §§ 3 I Nr. 1, 5 I 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

die mandatierte Übertragung der Aufgabe des Datenschutzes

auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

und die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht

nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.

März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7])

vereinbart.

Präambel

Nach Art. 37 I a DSGVO haben datenverarbeitende Stellen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Letschin wird im Rahmen der mandatierten Aufgabenübertragung gem. Art. 39 DSGVO die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten sowie die Zuständigkeit für die Koordination der Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für seine Vertragspartner mit erfüllen.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Lebus, das Amt Golzow sowie die Gemeinde Letschin vereinbaren, die in der Präambel aufgeführten Aufgaben an die Gemeinde Letschin im Rahmen eines Mandates zu übertragen, um eine gemeinschaftliche und effektive Aufgabenerfüllung wahrzunehmen. Die Gemeinde Letschin hat eine solche Stelle eingerichtet und untersteht dem Bürgermeister unmittelbar. Die dienstliche Weisungsbefugnis im Rahmen des Mandats obliegt der Gemeinde Letschin.

§ 2 – Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung der Behördenleitung, der Mitarbeiter und der Personalvertretung in datenschutzrelevanten Fragen,
2. Durchführung angekündigter und unangekündigter Kontrollen,
3. Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
4. Kontrolle der Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
5. Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Rundschreiben, Dienstvereinbarungen, Satzungen, Aktenführungskonzepten, Formularen u. ä., die den Umgang mit personenbezogenen Daten betreffen,
6. Mitwirkung bei Organisationsentscheidungen zur Zusammenarbeit, Beteiligung oder Abschottung einzelner Stellen innerhalb der Behörde und zur

- Beteiligung fremder Stellen,
7. Bearbeitung oder Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- oder Lösungsverlangen, bei der Erstellung von Bürgerinformationen und bei allgemeinen Bürgereingaben und Anfragen zum Datenschutz,
 8. Beteiligung bei der Auswertung von Protokolldateien,
 9. Beteiligung bei der Einführung von IT-Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Fachamt/die Fachabteilung, insbesondere: Vornahme der Datenschutz-Folgeabschätzung
 10. Beteiligung bei Maßnahmen zum technisch-organisatorischen Datenschutz,
 11. Beratung bei der Vernichtung von Akten und anderen Datenträgern,
 12. Schulung der Mitarbeiter in datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 13. Erstellung von Berichten an die Behördenleitung über den Stand des Datenschutzes innerhalb der Behörde,
 14. Ansprechpartner für die externen Datenschutz-Kontrollinstanzen,
 15. Zuständigkeit für die Koordinierung und Bearbeitung von Fällen/ Anfragen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Der aufgeführte Aufgabenkatalog ist nicht abschließend; dem Datenschutzbeauftragten können weitere Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes übertragen werden. Die Aufgaben sollten in einer Dienstanweisung schriftlich niedergelegt werden, die allen Mitarbeitern bekannt gegeben wird. Im Falle von Engpässen wird durch die mandatierenden Ämter bzw. der Stadt Beistand bei der Erfüllung der Aufgabe geleistet.

§ 3 – Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte ist Angestellter der Gemeinde Letschin. Die Gemeinde Letschin übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Arbeitgeber. Sie ist Mitglied der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) an.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte ist im Stellenplan der Gemeinde Letschin zu führen. Der notwendige Stellenumfang für die Tätigkeiten und Aufgaben wird derzeit mit 1,0 VbE bestimmt.
- (3) Die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten sind regelmäßig am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin

zu erbringen. Der Dienstsitz befindet sich am Verwaltungssitz der Gemeinde Letschin. Im erforderlichen Umfang erbringt der Datenschutzbeauftragte seine Leistungen an den Verwaltungssitzen der an dieser Vereinbarung beteiligten Partner.

- (4) Für die Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten stellen die Beteiligten geeignete Räumlichkeiten und technische Mittel zur Verfügung. Die Nutzung der technischen Mittel erfolgt nach den Vorgaben und Regelungen der jeweils Beteiligten.

§ 4 – Kosten

- (1) Die an dieser Vereinbarung Beteiligten tragen gemeinsam die tatsächlichen und notwendigen Personalaufwendungen im Umfang nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Dabei erfolgt die Aufteilung der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner der Beteiligten. Maßgeblich für die Zahl der Einwohner ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Sonstige Personalaufwendungen die gemeinsam veranlasst wurden oder den Beteiligten gleichermaßen dienen, werden zu jeweils 1/6 aufgeteilt.
- (3) Aufwendungen, die einem an dieser Vereinbarung Beteiligten zuzurechnen sind oder durch diesen direkt veranlasst wurden, werden durch diesen getragen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für Dienstfahrten.
- (4) Zusätzlich zu den Personalaufwendungen zahlen die Stadt Müncheberg, das Amt Märkische Schweiz, das Amt Barnim Oderbruch, das Amt Golzow und das Amt Lebus an die Gemeinde Letschin eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 8 % der zu erstattenden Personalaufwendungen nach Abs. 1 sowie die Aufwendungen nach Abs. 3. Die Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-V und Zahlungen nach § 18 TVöD-V sowie die Aufwendungen nach Abs. 3 bleiben bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale ohne Berücksichtigung.
- (5) Die Gemeinde Letschin stellt den übrigen Beteiligten die Kosten in Rechnung. Sie ist berechtigt angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung und Berücksichtigung der Vorausleistungen.

- (6) Die Beteiligten gehen davon aus, dass es sich um eine steuerfreie Beistandsleistung handelt. Sollte die Leistung zukünftig steuerpflichtig werden, ist die Verteilung der Steuerlast in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 5 – Geltungsdauer und Änderungen

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 9 Monate vor Vertragsende ordentlich gekündigt wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende durch einen einzelnen Beteiligten außerordentlich gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden:
 1. Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 2. Nichteinhalten der vereinbarten Verpflichtungen
 3. Strukturveränderungen der Stadt oder des Amtes mit grundlegenden Auswirkungen auf diese Vereinbarung
 4. Bestands- oder rechtskräftige Gerichtsentscheidung, die eine Ausschreibungspflicht für eine vergleichbare Vereinbarung bejaht.
- (3) Die Übernahme von Beschäftigten regelt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. anwendbaren Tarifrecht.
- (4) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 6 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. →

§ 7 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 29.03.2019, die zwischen dem Amt Barnim Oderbruch, dem Amt Märkische Schweiz, dem Amt Lebus, der Stadt Müncheberg und der Gemeinde Letschin geschlossen wurde, außer Kraft.

Letschin, den 17.07.2023

gez. Karsten Birkholz
 Amtsdirektor
 Amt Barnim Oderbruch

gez. Sylvia Borkert
 stellv. Amtsdirektorin

gez. Marcel Kerlikofky
 Amtsdirektor
 Amt Märkische Schweiz

gez. David Idczak
 stellv. Amtsdirektor

gez. Dr. Uta Barkusky
 Bürgermeisterin
 Stadt Müncheberg

gez. Jörg Dießl
 stellv. Bürgermeister

gez. Mike Bartsch
 Amtsdirektor
 Amt Lebus

gez. Sebastian Fröbrich
 stellv. Amtsdirektor

gez. Michael Böttcher
 Bürgermeister
 Gemeinde Letschin

gez. André Buch
 stellv. Bürgermeister

gez. Tino Krebs
 Amtsdirektor
 Amt Golzow

gez. Guntram Glatzer
 stellv. Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 04.09.2023:

Beschluss Nr: GV Blies/20230904/Ö10
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Bliesdorf fasst den Beschluss, dem Amt Barnim-Oderbruch die Aufgabe zur Gründung einer Gesellschaft mit den auf die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zugeschnittenen Zwecken

- die Bewirtschaftung, die Bewerbung und bauliche Unterhaltung,
- die Förderung der Attraktivität und des positiven Images der Destination,
- die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im touristischen Bereich, wie die Erstellung von Werbebroschüren und Flyern für touristische Anbieter und für die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind der Betrieb von gastronomischen und Beherbergungseinrichtungen und
- die denkmalpflegerische Bewahrung, Entwicklung und Publizität der Brücke, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übertragen. Die beabsichtigte Übertragung ist entsprechend des § 135 Abs. 5 BbgKVerf dem MIK anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230904/Ö11

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Abgabe der Stromkonzession der Gemeinde Bliesdorf gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (damals E.ON edis AG) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnGW abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung).
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 20.04.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230904/N16

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230904/N18

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 9; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0; Dagegen: 9; Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
 Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 06.09.2023:

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö11

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses GV Nlw/20190403/Ö11 vom 03.04.2019 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Deponie Kerstenbruch“.
2. Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.
3. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.v.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö12

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses GV Nlw/20190403/Ö12 vom 03.04.2019 zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin für das geplante Vorhaben „Solarpark Deponie Kerstenbruch“

2. Der Aufhebungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.v.m. § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt zu machen

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö13

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Für die in der Anlage 1 dargestellten Änderungsbereiche der Biogasanlagen südlich von Neulewin (Flurstück 53, Flur 105, Gemarkung Neulewin) und auch östlich von Neulewin (Flurstück 177, Flur 104, Gemarkung Neulewin) soll die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neulewin aufgestellt werden. Planungsziel ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.
2. Die gemäß § 3 Abs.1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö14

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich (Flurstück 53, Flur 105, Gemarkung Neulewin) und das in den Geltungsbereich einbezogene Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage südlich der Ortslage Neulewin wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage südlich Neulewin“ aufgestellt. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

derliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö15

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich (Flurstück 177, Flur 104, Gemarkung Neulewin) und das in den Geltungsbereich einbezogene Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage östlich der Ortslage Neulewin wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage östlich Neulewin“ aufgestellt. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.
2. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö16

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin fasst den Beschluss, dem Amt Barnim-Oderbruch die Aufgabe zur Gründung einer Gesellschaft mit den auf die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zugeschnittenen Zwecken

- die Bewirtschaftung, die Bewerbung und bauliche Unterhaltung,
- die Förderung der Attraktivität und des positiven Images der Destination,
- die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im touristischen Bereich, wie die

Erstellung von Werbebroschüren und Flyern für touristische Anbieter und für die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind der Betrieb von gastronomischen und Beherbergungseinrichtungen und

- die denkmalpflegerische Bewahrung, Entwicklung und Publizität der Brücke, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übertragen. Die beabsichtigte Übertragung ist entsprechend des § 135 Abs. 5 BbgKVerf dem MIK anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/Ö17

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Abgabe der Stromkonzession der Gemeinde Neulewin gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (damals E.ON edis AG) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnGW abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung).
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 18.02.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 0; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigte am 06.09.2023 die Eilentscheidung über eine Finanzangelegenheit vom 03.06.2023.

Beschluss Nr: GV Nlw/20230906/N23

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0; Dagegen: 7; Enthaltung: 0 →

Eilentscheidung

über die überplanmäßigen Ausgaben im Produkt 54100 Gemeindestraßen in der Investition 31/2022/02, Sanierung der Kommunalstraße Neulewin 26-45

Die allgemeine stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert, der 2. stellvertretende Amtsdirektor Herr Helge Suhr und der stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Neulewin haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neulewin beabsichtigt, die Kommunalstraße Neulewin im Abschnitt der Hausnummern 26-45 grundhaft sanieren zu lassen.

Nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung der Bauleistungen liegt das günstigste geprüfte Angebot der STRABAG AG, Berlin vor:..... 733.236,06 €
An Honorarkosten für die Leistungsphasen 6-8 HOAI stehen aus ca: 12.000,00 €
Ergänzend dazu fallen Honorarkosten für die

örtliche Bauüberwachung an ca: 22.000,00 €

An Gesamtherstellungskosten sind insgesamt zu erwarten: 767.236,06 €

Nach aktueller Haushaltslage sind für das Vorhaben noch als

Haushaltsausgaberest aus 2022 verfügbar: 671.097,76 €

Daher besteht ein Fehlbetrag von: 96.138,30 €

Der Fehlbetrag ist zu decken aus:

1. Zahlung des Landkreises Märkisch-Oderland aus dem Vergleich aus dem Rechtsstreit über die Höhe der Kreisumlage: 73.758,50 €

2. Ungeplante Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer,
Kostenträger 611 00 00, Sachkonto 401300 22.379,80 €

Die Beauftragung der Bauleistungen ist dadurch möglich.

Eine Einbeziehung der Gemeindevertretung ist gemäß der Wertgrenze aus § 5 Nr. 3 Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin von 2023/2024 grundsätzlich erforderlich, da der Ausgabenansatz der Investition 31-2022-01 sich um mehr als 10.000,00 € erhöht.

Eine reguläre Beschlussfassung ist aus terminlichen Gründen nicht möglich, da die nächste Sitzung der Gemeindevertretung erst am 06.09.2023 stattfindet. Die Bindefrist der Angebote über die Bauleistungen endet am 03.08.2023. Die Eilentscheidung ist notwendig, um innerhalb der ausgeschriebenen Bindefrist die Aufträge für die Bauleistungen erteilen zu können.

Eine Aufhebung und erneute Ausschreibung verspricht kein wirtschaftlicheres Ergebnis.

Wriezen, 20.07.2023

gez. Sylvia Borkert gez. Helge Suhr gez. Uwe Schilling
Stellv. Amtsdirektorin 2. Stellv. Amtsdirektor Stellv. ehrenamtl. Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 06.09.2023 durch die Gemeindevertretung Neulewin bestätigt.



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 31.08.2023:

Beschluss Nr: GV Ntr/20230831/Ö8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin fasst den Beschluss, dem Amt Barnim-Oderbruch die Aufgabe zur

Gründung einer Gesellschaft mit den auf die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zugeschnittenen Zwecken

- die Bewirtschaftung, die Bewerbung und bauliche Unterhaltung,
- die Förderung der Attraktivität und des positiven Images der Destination,
- die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im touristischen Bereich, wie die Erstellung von Werbebrochüren und Flyern für touristische Anbieter und für die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind der Betrieb von gastronomischen und Beherbergungseinrichtungen und
- die denkmalpflegerische Bewahrung,

Entwicklung und Publizität der Brücke, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übertragen. Die beabsichtigte Übertragung ist entsprechend des § 135 Abs. 5 BbgKVerf dem MIK anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230831/Ö9

Die Gemeindevertretung Neutrebbin nimmt das Angebot des Reitereins „Kronprinz Wilhelm Altbarnim“ zur Überlassung eines Traktors mit Anbaugeräten für die kommunale Grünflächenpflege an. Die Rechte und Pflichten des Reitvereins sowie der Gemeinde sind in der anhängenden Vereinbarung festzuschreiben. Der Amtsdirektor wird zur Unterzeichnung ermächtigt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20230831/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe, für die Renovierungs-/Umbauarbeiten in der ehemaligen Arztpraxis im Gebäude Hauptstr. 79 in Neutrebbin, durch Mehreinnahmen bei den Konzessionsabgaben Solar (SK 451101 / KT 531,00,00) zu decken.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20230831/N13

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 24.08.2023:

Beschluss Nr: GV R-M/20230824/Ö11

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Abgabe der Stromkonzession der Gemeinde Reichenow-Möglin gemäß § 46 EnWG durchzuführen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit der E.DIS Netz GmbH (damals E.ON edis AG) zum Erhalt der Netzdaten gemäß § 46a EnGW abzuschließen (Anlage Vertraulichkeitsvereinbarung).
3. Die Gemeindevertretung beschließt, das Auslaufen des aktuellen Konzessionsvertrages zum 26.08.2028 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben (Anlage Bekanntmachung).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Bekanntmachung zu informieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20230824/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 111.03.00 i. H.v. 16.000 €.

Die Deckung erfolgt aus dem vorhandenen Ansatz im Kostenträger 573.01.05, Konto 096131.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20230824/Ö13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin fasst den Beschluss, dem Amt Barnim-Oderbruch die Aufgabe zur Gründung einer Gesellschaft mit den auf die Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki zugeschnittenen Zwecken

- die Bewirtschaftung, die Bewerbung und bauliche Unterhaltung,
- die Förderung der Attraktivität und des positiven Images der Destination,
- die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im touristischen Bereich, wie die Erstellung von Werbeproschüren und Flyern für touristische Anbieter und für die Europabrücke

Neurüdnitz-Siekierki, ausdrücklich ausgenommen hiervon sind der Betrieb von gastronomischen und Beherbergungseinrichtungen und

- die denkmalpflegerische Bewahrung, Entwicklung und Publizität der Brücke, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu übertragen. Die beabsichtigte Übertragung ist entsprechend des § 135 Abs. 5 BbgKVerf dem MIK anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20230824/N18

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20230824/N19

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 7, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 2, Enthaltung: 3

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 07.09.2023

Beschluss-Nr. 01/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 den überarbeiteten Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 02/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 den überarbeiteten Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 03/23

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 07.09.2023 (Beschluss-Nr.03/23) den überarbeiteten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. Im Erfolgsplan

Die Erträge..... 7.355.603 €

Die Aufwendungen..... 7.678.045 €

Der Jahresgewinn..... - 322.442 €

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss

aus lfd. Geschäftstätigkeit..... 65.060 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss

aus der Investitionstätigkeit..... - 889.410 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus

der Finanzierungstätigkeit - 654.940 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2. Der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen..... 0 €

2.3. Die Verbandsumlage..... 0 €

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungs- →

gebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

Beschluss-Nr. 04/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2022 fest.

Beschluss-Nr. 05/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2022 in Höhe von 388.935,19 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasserbereich 100.689,25 € und im Abwasserbereich 288.245,94 €).

Beschluss-Nr. 06/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 den Ver-

bandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2022.

Beschluss-Nr. 07/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 08/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz wählt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 Herrn Michael Böttcher als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Beschluss-Nr. 09/23

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

===== ENDE DES AMTLICHEN TEILS =====

Ahoi Einschulung

„Ein Hoch auf uns. Ein Hoch auf euch. Ein Hoch auf das, was vor uns liegt, dass es das Beste für uns gibt.“ Mit diesen Liedzeilen feierten die neuen 5. Klassen am Schulzentrum Neutrebbin die Schulanfänger*innen und sich selbst. Rhythmisch und textlich großartig vorgetragen, war dies ein Teil des Einschulungspro-

gramms, das Klassenlehrerin Janin Greve mit ihren Schülerinnen und Schülern einstudiert hatte, um die Kinder der beiden zukünftigen Klassen 1a und 1b zu begrüßen. Von Liedern über Witze und Sketche bis zu Gedichten und Mitmachtänzen reichte das Repertoire, das den gespannten Neuen zeigte, was man in vier Schuljahren alles erlernen kann. Staunend saßen sie alle am 26. August 2023 in den ersten zwei Reihen der voll besetzten Turn-



halle in Neutrebbin und warteten auf ihre Schultüten, die sie von ihren zukünftigen Lehrerinnen Frau Cornelia Jur und Frau Janin Greve überreicht bekamen.

Frau Greve, die, unterstützt von Kolleginnen und Kollegen, sowie Erzieherinnen durch das Programm führten, ermutigte sie mit den Worten: „Ihr könnt alles erreichen, wenn ihr nur daran glaubt.“ Alle Anwesenden vereinte eine aufgeregte Stimmung: Lampenfieber vor dem großen Auftritt oder der Begrüßungsrede, gespannte Erwartung und Ängstlichkeit vor dem Unbekannten, sowie mulmiges Kribbeln vor dem Loslassen hingen in der Luft. „Liebe Eltern, seien Sie der Hafen für Ihre Kinder“, wenn diese von der lustigen Seefahrt mit Zahlen links und Buchstaben rechts nach Hause kommen.

Eltern und Kinder freuten sich, mit ihren ehemaligen Erzieherinnen aus den Kitas vertraute Gesichter zu sehen. Vertretungen aus den Kindergärten der Schulanfänger überbrachten ihren ehemaligen Schützlingen gefaltete Boote mit guten Wünschen für die Schulzeit.

So gestärkt kann die große Kreuzfahrt Schule nur gut starten.

*Julia Jesse, Mutti einer Schulanfängerin
Schulzentrum „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*

Gemeindebüro in Neutrebbin

Karl-Marx-Str. 43, 15320 Neutrebbin

Telefon: 033474 – 227

Fax: 033474 - 38753

E-Mail: gemeinde@neutrebbin.de

Sprechzeiten mit vorheriger
Terminvereinbarung

Sprechstunde des Amtsdirektors

Montag: 08:00 – 10:00 Uhr

Terminvergabe unter 033456/ 399-60

Einwohnermeldeamt

Montag: 08:00 – 10:00 Uhr

Terminvergabe unter 033456/ 399-28

Traditionelles Schulfest am SZ in Neutrebbin – Ende der 1. Schulwoche des neuen Schuljahres – begeisterte alle SchülerInnen von Klasse 1 bis 10

Voller Vorfreude und Elan ging es am 01.09.2023 bereits um 7:00 Uhr an das Aufstellen der sportlichen Geräte, die das SPI (Sozialpädagogisches Institut unter Leitung von Frank Fiedler) und der KSB (Kreissportbund) zur Verfügung stellten. Dazu gehörten: Bungee Run, Hüpfburg, Trampolin (alle vom SPI), Soccer Käfig, Vier gewinnt, Tauziehen, Büchsen werfen, Hula-Hoop-Reifen, Pedalo und Jabolo (alle vom KSB). Nach der Eröffnung des Schulfestes auf der Liebesinsel um 9:00 Uhr durch die Schulleiterin, Frau Doreen Kind, konnte das bunte Treiben unter dem Motto „Sport, Spiel und Spaß“ starten. Alle SchülerInnen und Lehrkräfte konnten nun etwas von dem Stress der ersten Schulwoche abbauen.

Besonders schön anzusehen waren unsere jüngsten SchülerInnen der ersten Klassen, die zur Sicherheit eine Warnweste trugen. So hatten die beiden Klassenlehrerinnen, Frau Cornelia Jur und Frau Sabine Bernhardt, ihre Jüngsten immer im Blick.

Unsere Großen, die SchülerInnen der 10/2, übernahmen die Technik. Beim Kindschminken wurde Frau Laura Opitz, Klassenlehrerin der Klasse 3, von Schülerinnen der 8. Klasse und der 10/1 tatkräftig unterstützt. Ununterbrochen hatten die Mädels Andrang und es ließen sich nicht nur die Mädchen mit einem kleinen Tattoo verschönern. Für das leibliche Wohl sorgte die Fleischerei Höhne mit den gespon-

serten Würstchen und die Klasse 6 mit ihrem Klassenlehrer, Maik Bohn, mit leckeren Kuchen. Zweifelsohne war das vom Förderverein des Schulzentrums gesponserte Popcorn das Highlight. Die Popcornmaschine hatte ordentlich zu tun, die Schlange wollte hier bis zum Ende des Festes nicht abreißen. Getränke gab es ebenfalls kostenlos vom Förderverein.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen aller bei Cassandra, unserer derzeitigen Schulsozialpädagogin, bedanken, die dieses Fest organisierte und dafür sorgte, dass alle SchülerInnen und Lehrkräfte einen schönen Abschluss der ersten Schulwoche des Schuljahres 2023/24 erlebten.

*Marion Schmid,
SZ „Am Friedensplatz“ Neutrebbin*



Telefonverzeichnis Amt Barnim-Oderbruch

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Tel.
033456-399			
Amtsleiter	Herr Karsten Birkholz	201	60
Sekretariat	Frau Annika Rosenberg	202	60
Leiterin Hauptamt u. Finanzverwaltung	Frau Sylvia Borkert	203	62
	Frau Susann Preuß	203	44
Sitzungsdienst	Frau Sarah Zein	204	29
Personalbearbeitung	Herr Moritz Balke	208	26
Versicherungen	Frau Jennifer Puhmann	207	30
Schule/ Kita	Frau Katja Schirmer	206	34
Schule/ Kita	Frau Madlen Kruschke	205	16
TUIV/EDV	Herr Ralph Biesdorf	108	13
TUIV/EDV	Herr Sebastian Heyde	116	36
Finanz-/ Anlagenbuchhaltung	Frau Jana Köhler	105	21
Haushalt/ Finanzbuchhaltung	Frau Sabrina Duwe	106	17
Haushalt/ Finanzbuchhaltung	Frau Laura Dorn	105	19
Umsatzsteuer/ Finanzbuchhaltung	Frau Ellen Friedel	104	42
Steuern	Frau Gabriele Butschke	101	15
Steuern	Frau Nora Masula	101	43
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	107	24
Zweitwohnungssteuer, Verbände	Frau Mandy Archut	111	27
Vollstreckung, Außendienst, Verbände	Herr Max Viereck	102	38
Kassenleiterin und Vollstreckung	Frau Birgit Stegemann	110	20
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Helge Suhr	214	22
Ordnungsangelegenheiten/ Gewerbe	Herr Bernd Pliquet	118	18
Ordnungsangelegenheiten	Herr Karl Abromeit	118	55
Ordnungsangelegenheiten/ Feuerwehr	Frau Katja Wilke	112	37
Standesamt/ Friedhofsverwaltung	Frau Silke Markgraf	113	11
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	64
Einwohnermeldeamt	Frau Lena Witteck	119	28
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	215	25
Bauverwaltung	Herr Reik Scharmach	213	41
Bauverwaltung	Herr Roland Bittner	212	12
Bauverwaltung	Frau Anke Gerhard-Kriemelke	117	35
Bauverwaltung	Frau Gabriele Graf-Gajecki	213	50
Liegenschaften, Mieten, Pachten	Frau Anette Baranski	115	23

Volles Wartezimmer? Hallo Videosprechstunde!



Nicht nur im Land Brandenburg sind niedergelassene Ärzte ein rares Gut. Überall sind Termine schwer zu kriegen und die Wartezimmer voll. Videosprechstunden sind daher auf dem Vormarsch, als digitale Alternative:

Das kennt wohl jeder: Man ist krank und muss zum Arzt, zum Beispiel für ein Rezept oder eine Krankschreibung. Ein schwerer Gang, oft in ein volles Wartezimmer, meist für ein eher kurzes Treffen mit dem Arzt.

► Videosprechstunde bei Online-Ärzten

Mit telemedizinischer Betreuung in einer ärztlichen Videosprechstunde könnten viele solcher Praxisbesuche künftig entfallen. Egal, ob haus- und fachärztlicher Rat gebraucht wird. Ein Anbieter am Gesundheitsmarkt ist zum Beispiel die TeleClinic, mit der die regionale Krankenkasse IKK BB einen besonderen Vertrag zur Versorgung ihrer Versicherten abgeschlossen hat. Sprechstunden sind dort ständig verfügbar, unabhängig vom Wohnort, sieben Tage, 24 Stunden, für alle angebotenen ärztlichen Fachrichtungen. Vorausgesetzt, teilnehmende Patientinnen und Patienten besitzen die erforderliche „Hardware“ für Telemedizin, also ein Smartphone, Tablet oder Laptop, Internetzugang und Grundkenntnisse über Apps/Onlineplattformen.

► Vorteile für Patienten

Dann aber kann es direkt losgehen, mit vielen Vorteilen für die Teilnehmenden:

- Die Ärzte sind 24h an 365 Tagen erreichbar.
- Es stehen Hausärzte und viele Fachärzte bereit.
- Auch e-Rezepte können dort übermittelt werden.



- Mit einer Regelwartezeit von 30 Minuten sind Termine für teilnehmende Patienten fast umgehend verfügbar.
- Und eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist in Vorbereitung

► So läuft ein digitaler Arztbesuch ab

Hier funktioniert eigentlich alles digital: Wichtige Informationen zur Video-

sprechstunde, zu Datenschutz und Datenverarbeitung stehen online bereit.

Versicherte, deren Kasse Videosprechstunden anbietet, schreiben sich direkt beim Anbieter online in den Vertrag ein. Um einen Termin zu buchen, beantworten die Patienten vorab einen Fragenkatalog auf der Website oder in der App des Anbieters. Gezielte Fragen grenzen so ein, welche Erkrankung vorliegt und welche Arztgruppe zur Behandlung passend ist. Bei Notfällen wird an die Rettungsstellen oder die 112 verwiesen. Die Versicherten der IKK BB nutzen für die Videosprechstunde selbst die TeleClinic App. Die muss also vorab heruntergeladen werden. Per App meldet sich ein Arzt zum vereinbarten Termin und behandelt das Anliegen des Patienten.

Informieren Sie sich unverbindlich zur TeleClinic-Videosprechstunde der IKK BB:

www.ikkbb.de/teleclinic





Was ist meine Immobilie wert?

Nutzen Sie unseren kostenfreien Preisfinder für eine erste Einschätzung.

www.sparkasse-mol.de



Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem **19.10.2023** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-Mail: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Heizungsgesetz. Bundesverband VEWID
informiert den Hausbesitzer: www.vewid.de

Werben
im Amtsblatt
kommt an!



www.3-2-7.de

Ihr Partner für mehr als 40 Titel im
Land Brandenburg



03346 327

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Nov. 2023)
ist der 13. 10. 2023

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Annika Rosenberg

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.500 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente).
Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr
übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.